



## Was bleibt? Erben und Vererben ohne Familienstreit

**Im neu gegründeten Berliner Erbschaftsinstitut überlegen Praktiker, wie Erben und Vererben ohne Familienstreit gestaltet werden können.**

Martina und Joachim G. wollten alles richtig machen. Sie folgten der Empfehlung des Steuerberaters und überschrieben schon früh das Elternhaus, eine Eigentumswohnung und ein Mietshaus den Kindern und zogen in ein Senioren-Apartment. Die Einkünfte aus den Immobilien sollten ihnen weiter zufließen, der Lebensabend schien gesichert. Es kam ganz anders. Sie hatten nicht damit gerechnet, dass die Kinder sich bis aufs Blut zerstreiten würden, die Verwaltung der Immobilien gegenseitig blockieren und die Einnahmen damit drastisch vermindern würden. Nun müssen sie um die Finanzierung ihres Alters fürchten, denn auf die verschenkten Immobilien haben sie keinen Zugriff mehr.

Leider ist Familie G. kein Einzelfall. Selten wird der Vermögensübergang rundum sorgfältig vorbereitet. Oft tun Menschen gar nichts. Wenn sie erfahren, was dann im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge einfach geschieht, sind sie überrascht. Dabei ist es gar nicht so schwierig, die einzelnen rechtlichen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten kennen zu lernen und zu nutzen.

Doch zunächst sollten sich jene, die vererben werden, und jene, die erben wollen – also meist Eltern und Kinder – darüber im Klaren sein, was sie wollen. Das klingt einfach und ist oft schwer. Soll vor allem der Lebenspartner abgesichert werden? Die Kinder oder besser noch die Enkel? Soll auf jeden Fall das Unternehmen erhalten werden, das Elternhaus oder die elterliche Wohnung ungeteilt gelassen werden? Sollen bestimmte Vermächtnisse für frühere Lebensgefährten und für gute Freunde ausgesetzt werden? Soll noch ganz anderes mit dem Vermögen bewirkt werden, etwa indem es für sozialen Wandel eingesetzt oder einer Stiftung oder einer bestimmten Organisation vermacht wird? Soll vielleicht schon jetzt einer strategischen Spendentätigkeit der Weg bereitet werden?

Solche Fragen werden viel zu selten gestellt. Doch sie sind der Schlüssel für eine gelingende Nachlassplanung. Wer seinen Abschied im Einklang mit seiner Umgebung vorbereiten will, muss solche Fragen stellen. Wer einen einvernehmlichen Vermögensübergang ohne Erbstreit erreichen will, muss sich auch mit den Gefühlen rund um Erbstücke auseinandersetzen und nicht nur mit ihrem Buchwert.

In Berlin haben sich 2006 Praktiker des Erbschehens aus verschiedenen Professionen im gemeinnützigen „*Berliner Erbschaftsinstitut*“ zusammengefunden, das zur vorsorgenden Nachlassplanung ermuntern und mit seiner Öffentlichkeitsarbeit dafür Anregungen geben will. Als Mediatoren, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer, Erbenermittler, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker wissen sie, wie viel Leid ein Erbstreit bedeuten kann. Deshalb informieren sie über alle Möglichkeiten vorsorgender Nachlassgestaltung und beziehen dabei das Erbschafts-, Erbschaftssteuer- und Betreuungsrecht ebenso ein wie die Vorsorgegestaltung durch Patienten- und Betreuungsverfügung oder wie die frühzeitige Spenden- und Stiftungsplanung. Dabei betonen sie die Chancen des gemeinsamen Familiengesprächs bis hin zur außergerichtlichen Mediation im Streitfall. Gerade die Familienmediation mit ihrem systemischen Blick auf Familie und Generationen kann da hilfreich sein. Ebenso haben sich mediative Elemente zur autonomen Gestaltung der Erbschaftsregelungen in vielen Fällen als ungemein hilfreich erwiesen.



MediatorInnen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Erbenermittler vom neuen „*Berliner Erbschaftsinstitut*“

Viele Menschen schrecken davor zurück, mit anderen über ihre Erbschaftssorgen zu sprechen. Zu groß ist meist die Sprachlosigkeit rund um das Thema Tod. Manchmal hilft es, wenn bei einem Treffen der Familienmitglieder, einer Art „*Familienkonferenz*“, ein Dritter dabei ist, der heikle Fragen stellen kann, die man untereinander nicht gerne stellt. Ich habe als Erbenberater die Erfahrung gemacht, dass es vielen leichter fällt, sich dann zu äußern. Die Kinder wollen das Thema oft nicht ansprechen, weil sie sich sonst schnell als Erbschleicher vorkommen, und sind froh, wenn ein Dritter das Gespräch lenkt.

Denen, die etwas vererben wollen, also in der Regel den Eltern, bleibt es nach einem solchen Treffen überlassen, zu überlegen, wie sie weiter

vorgehen wollen: ob sie einen gemeinsamen Weg gehen wollen und dabei alles offenlegen oder ob sie das Treffen als Beratungsgespräch für ihr verschlossenes Testament begreifen. Für beides kann es gute Gründe geben. Manche versuchen, in einem mehrtägigen Treffen zwischen den Generationen zu klären, wie es weitergehen soll, andere versuchen, im Laufe eines Nachmittages alles zu regeln. Häufig entspricht eine solche Sitzung der Mehrparteienmediation und kann wie diese natürlich nur bei umfangreicher Vorbereitung an einem einzigen Nachmittag gelingen.

Erst danach erfolgen die rechtliche und steuerliche Überprüfung und Umsetzung. Welche Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden sollen, hängt vom Einzelfall ab. Ob es eine Übertragung unter Nießbrauch geben soll, ein Wohnrecht gewährt werden soll oder Rentenzahlungen vereinbart werden und Vermächtnisse angeordnet werden sollen, das alles wird erst geklärt, wenn die Weitergabe-Ziele festgelegt sind. Je früher man mit einer solchen Planung der Übertragung des Vermögens anfängt, desto besser. So können Freibeträge alle 10 Jahre genutzt und Steuerersatzsprünge vermieden werden. Zudem entsteht, wenn die Familie in die Überlegungen der Vererbenden einbezogen ist, eher ein Verantwortungsbewusstsein für das Vermögen in der folgenden Generation.

Tritt der Erbfall ein, ohne dass eine solch umfassende Planung gemeinsam mit den Beteiligten stattgefunden hat, gibt es oft Unfrieden unter den Hinterbliebenen. Der kann von leisem Gegrummel über jahrelanges Nicht-mehr-miteinander-Reden bis zum erbitterten Rechtsstreit in mehreren Instanzen reichen. Leider werden in der Erbaueinandersetzung bislang kaum Mediationen oder sonstige alternative Formen des Konfliktausgleichs und der Streitbeilegung angewandt.

Im Erbstreit bieten sich solche Verfahren nach Ansicht des *Berliner Erbschaftsinstituts* an. Dabei geht es nicht um Familientherapie, sondern darum, wie in einer Mediation der Sach- und Interessenskonflikt um die Verteilung des Erbes befriedigend zu lösen ist. Die Beteiligten werden an einen Tisch geholt und delegieren den Streit nicht an ihre Anwälte. Sie lassen sich rechtlich und steuerlich beraten, entscheiden aber letztlich unter Anleitung eines Mediators selbst, wie der Konflikt gelöst wird. Meist dauert es nicht so lange wie vor Gericht, ist preiswerter und dient vor

allem dem Familienfrieden – denn die Beteiligten müssen sich selbst einigen.

Viel Streit und viel Schmerz über tatsächliche oder erlebte Ungerechtigkeiten, welche sich manchmal über Generationen hinweg als trennende Belastung erweisen, lässt sich durch vorsorgende Nachlassgestaltung ver-

meiden. Je früher die unterschiedlichen Interessen auf den Tisch kommen, desto größer ist die Chance für Frieden danach und die Chance auf ein rundum gutes Andenken an die verstorbene Person. Bei den eingangs genannten Martina und Joachim G. ist es für eine vorsorgende Klärung leider zu spät. Sie

bemühen sich jetzt um eine Mediation mit ihren Kindern, um zu retten, was noch zu retten ist.

Albert Eckert

Vorsitzender des Berliner Erbschaftsinstituts,  
Mediator, BAFM-Mitglied,  
[www.erbschaftsinstitut.de](http://www.erbschaftsinstitut.de)

## Rezensionen

Peter Gerhard/Bernd von Heintschel-Heinegg/Michael Klein (Hrsg.):

### Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

6. Aufl., Luchterhand-Verlag, Neuwied 2008, 2337 S., geb., 124 €, ISBN 978-3-472-06467-1

Die Autoren dieses Werkes, allen voran Peter Gerhard, Mitherausgeber des Werkes und Verfasser des Unterhaltskapitels, haben wahrlich Großes geleistet: Sie haben es geschafft, praktisch zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Januar 2008 eine umfassende Darstellung des neuen Rechts vorzulegen. Ein echtes Meisterstück! Das nunmehr in sechster Auflage vorliegende „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“ ist ursprünglich einmal aus einer Handreichung für angehende Fachanwälte hervorgegangen. Die Orientierung an der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltschaft merkt man dem Band, der sich längst zu einem familienrechtlichen Standardwerk entwickelt hat, deutlich an: Kapitel wie das Kosten- und Gebührenrecht, die Vertragsgestaltung und der Anhang mit anwaltlichen Musterschreiben zeigen, dass das Werk nach wie vor in erster Linie an den besonderen Bedürfnissen der Rechtsanwaltschaft ausgerichtet ist. Dabei hat der Kreis der Nutzer des Buches den rein anwaltlichen Bereich schon längst überschritten; insbesondere in der Richterschaft sowie allgemein bei allen Familienrechtspraktikern ist das Werk aufgrund seiner kompakten, konzentrierten Form der Darstellung weit verbreitet und genießt einen exzellenten Ruf.

In der Neuauflage, deren Erscheinungstermin aufgrund der Verzögerungen bei der Verabschiedung der Unterhaltsrechtsreform mehrfach verschoben werden musste, hat sich einiges geändert: Das Werk ist nicht nur um fast 300 Seiten umfangreicher geworden, sondern auch der Kreis der Autoren ist auf zwischenzeitlich 19 Bearbeiter angewachsen. Mehrheitlich handelt es sich dabei um Richter, aber auch fünf Rechtsanwälte und zwei Notare wirken mit. Die Arbeit mit dem Band wird mit der Neuauflage deutlich erleichtert, weil das Gesamtinhaltsverzeichnis des Werkes nunmehr wieder ergänzt wird durch bequem handhabbare, den einzelnen Kapiteln vorangestellte gesonderte Inhaltsverzeichnisse.

Großer Vorteil des Handbuchs, der ganz entscheidend zu seiner Beliebtheit beiträgt, ist der Umstand, dass das Werk praktisch den gesamten in der Familienrechtspraxis relevanten Stoff vollständig abdeckt. Aus Sicht des Kindschaftsrechts und der Jugendhilfe ist dabei natürlich das Kapitel zum Sorge- und Umgangsrecht von besonderem Interesse. In der Neuauflage hat sich auch insoweit einiges getan. Der bisherige Bearbeiter, Harald Oelkers, ist mit der sechsten Auflage aus dem Kreis der Autoren ausgeschieden. An seine Stelle sind Joachim Maier und Dieter Büte getreten, zwei erfahrene, langjährige (Vorsitzende) Richter an Oberlandesgerichten, die sich die Bearbeitung nunmehr teilen. Die Darstellung des Stoffes gelingt ihnen sehr gut; im Text finden sich praktisch für jedes Problem, das in diesem Bereich auftreten kann, Hinweise, wie es sich lösen lässt. Erfreulich ist auch, dass in den Fußnoten nicht nur Rechtsprechungsätze nachgewiesen werden, sondern dass auch die umfangreiche Aufsatzliteratur ausführlich berücksichtigt wird. Bei der Darstellung des Aufgabenkreises des in der Gerichtspraxis immer bedeutender werdenden Verfahrenspflegers folgt Joachim Maier dem eher engen, strikt verfahrensbezogenen Aufgabenbegriff, den bereits Oelkers vertreten hatte. Mit der FGG-Reform ist insoweit allerdings eine Änderung zu erwarten; der Aufgabenkreis des Verfahrensbeistandes wird künftig ein klein wenig weiter gezogen werden.

Ein Schwerpunkt des gesamten Werkes, und zwar sowohl vom Umfang – über 450 Seiten! – als auch von Inhalt, Qualität und Tiefgang der Darstellung, sind erneut die Ausführungen zum Unterhaltsrecht von Peter Gerhard: Gerhard, der mit seinem Sachverstand die Unterhaltsrechtsreform im Wesentlichen von Anfang an eng begleitet hatte, legt hier eine wirklich umfassende Darstellung des neuen Unterhaltsrechts vor – und das praktisch zeitgleich mit der Verkündung des Reformgesetzes im Bundesgesetzblatt! Diese Aktualität hat natürlich ihren Preis: Die neue, ab dem 1. Januar 2008 geltende Düsseldorfer Tabelle konnte, da sie erst nach Drucklegung des Bandes beschlossen worden ist, nicht mehr berücksichtigt werden; an manchen Stellen gibt es auch – das ist einfach unvermeidlich – Ungenauigkeiten; etwa wenn bei der Bezifferung der Grenzwerte des vereinfachten Verfahrens § 36 Nr. 4 EGZPO nicht berücksichtigt wird (Rn. 6/202a). Bei der Durchsicht

fällt auf, dass Aufsatzliteratur in den Fußnoten des Unterhaltskapitels nur sehr zurückhaltend zitiert wird – das ist insbesondere deshalb schade, weil es zum neuen Unterhaltsrecht naturgemäß noch keine Rechtsprechung, dafür aber umso mehr Zeitschriftenbeiträge gibt. Bedenklich ist schließlich, dass Gerhardt sich für die Aufrechterhaltung des bisherigen, durch die Unterhaltsrechtsreform überholten Altersphasenmodells stark macht (Rn. 6/363) – eine Auffassung, die mit dem Willen des Reformgesetzgebers kaum vereinbar sein dürfte. Vielmehr wollte der Gesetzgeber die Frage, ab wann vom betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, gerade nicht mehr allein vom Alter des Kindes abhängig machen. Die zusätzlichen Kriterien, die bei der Beantwortung dieser Frage zu berücksichtigen sind, legen deshalb einen Verzicht auf jegliche Neujustierung des Altersphasenmodell nahe zugunsten der Entwicklung eines neuen, an mehreren Kriterien („Kriterienmodell“) orientierten offenen Modells. Die Kritik an diesen – letztlich eher nebensächlichen – Punkten darf aber nicht den Blick verstellen auf die hervorragende, kompakte Darstellung des gesamten Unterhaltsrechts, die aufgrund der zahlreichen, in den Text eingefügten Musterberechnungen und Beispielen jedem Praktiker eine echte Hilfe ist, auf die man wirklich gerne zurückgreift.

Die Neuauflage wurde um zwei wichtige Kapitel erweitert: Gretel Diehl, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M., bereichert den Band um einen profunden Überblick über das Sozialrecht. Auf 70 Seiten finden sich Ausführungen zur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und zum Unterhaltsvorschuss sowie weiteren, in der Unterhaltspraxis wichtigen sozialrechtlichen Regelungen. Dass die Entwicklung nicht stehen bleibt, belegt Rechtsanwältin Doris Kloster-Harz mit ihrem Überblick über alternative Streitlichtungsverfahren, auf die insbesondere im Familienrecht vermehrt zurückgegriffen wird: Schwerpunkt ihrer Ausführungen ist die Mediation, daneben wird aber auch kurz auf die Schiedsgerichtsbarkeit und das erst kürzlich vorgestellte süddeutsche Familienschiedsgericht eingegangen.

Insgesamt betrachtet, überzeugt die Neuauflage in jeder Hinsicht. Nicht nur Fachanwälte, sondern jeder Familienrechtspraktiker erhält mit diesem Band eine aktuelle, umfassende Gesamtdarstellung, die sich durch eine her-